STELLUNGNAHME

des Philologenverbandes Nordrhein-Westfalen (PhV NRW)

zum Kernlehrplan Kunst für die gymnasiale Oberstufe an Gymnasium und Gesamtschule

(Durchführung der Verbändebeteiligung gem. § 77 Abs. 3 SchulG)

I. Allgemeine Hinweise zu allen Fächern

Diese allgemeinen Hinweise betreffen alle Fächer bzw. Fächergruppen. Wir stellen sie daher allen Stellungnahmen zu den einzelnen KLP-Entwürfen voran. Im Anschluss folgen unsere detaillierten, fachspezifischen Anmerkungen und Hinweise zu dem jeweiligen Fach. Insgesamt haben wir zu 21 der insgesamt 38 KLP-Entwürfe Stellungnahmen verfasst.

Dem MSB und den einzelnen Lehrplankommissionen sei ausdrücklich für die sehr sorgfältige und umfangreiche Arbeit gedankt!

Folgende wichtige Aspekte möchten wir allgemein anmerken:

- **Wir begrüßen, dass alle notwendigen Dokumente (KLP, APO-GOSt, VVs sowie die Unterstützungsmaterialen) zeitgleich zur Verfügung gestellt wurden.** So ist es möglich, in der Zusammenschau alle Dokumente auf Kohärenz hin zu prüfen, zumal die jeweiligen Regelungen in den KLP und in der APO-GOSt in Bezug auf die entscheidenden Neuerungen (gleichwertige komplexe Leistungsnachweise, Projektkurse, Präsentationsprüfung/Besondere Lernleistung im 5. Abiturfach) stark miteinander zusammenhängen.

- Wie bereits im Vorfeld angemerkt, wäre allerdings eine sukzessive Einführung der genannten Neuerungen mit einer entsprechenden Evaluation besser gewesen. Nun bleibt das Risiko bestehen, dass die Reform insgesamt das System Schule überfordert. **Die vorgesehene umfassende Reform der Oberstufe ist komplex und in weiten Teilen zu kompliziert. Das geht auch aus zahlreichen Rückmeldungen hervor, die wir erhalten haben.** Wir plädieren daher für eine Vereinfachung und Reduzierung, wo es möglich ist. Dazu machen wir konkrete Vorschläge.
- Da zu **sieben Fächern** bereits neue KLP vorlagen (BI, CH, PH von 2022; M, D, E, F von 2023), haben wir unsere Stellungnahme zu diesen Fächern kurzgefasst und verweisen nochmal auf unsere ursprünglichen Stellungnahmen im Rahmen der damaligen Verbändebeteiligung bzw. Kernlehrplanentwicklung (https://phv-nrw.de/aktuelles/stellungnahmen/). Die Änderungen in diesen Fächern beziehen sich nun hauptsächlich auf die Kapitel 3 und 4. Und auch hier sind diese Änderungen weitgehend allgemeine Vorgaben, die sich in allen KLP-Entwürfen wiederfinden.
- Eine Sonderstellung nimmt das Fach **Englisch** ein, da es dort auch in den Kapiteln 1 und 2 Änderungen gab und es wegweisend für alle Fremdsprachen ist.
- Wir bewerten es als sehr positiv, dass zeitgleich zu den Entwürfen viele Unterstützungsmaterialien bereitgestellt wurden. Es fehlen noch die **Beispiele zu den gleichwertigen komplexen Leistungsnachweisen sowie die Vorlagen für die schuleigenen Lehrpläne**.
- Problemfeld **gleichwertige komplexe Leistungsnachweise**: Im **Kapitel 3** der KLP-Entwürfe sind die **fachspezifischen Angaben** sehr unterschiedlich im Hinblick auf Umfang und Konkretisierung. Sie reichen von nur einer vorgegebenen Möglichkeit ohne Gestaltungsspielraum für weitere Formate für die Fachkonferenz wie im Fach Mathematik (nur ein mündliches Format) bis hin zu mehreren mündlichen, praktischen und schriftlichen Formaten inkl. Gestaltungsspielraum für weitere Formate für die Fachkonferenz in zahlreichen anderen Fächern. Dies ist auch fachspezifisch nicht nachvollziehbar. Für eine genauere Beurteilung wären zudem **Beispiele** Die vorgegebene **Anzahl der GKL** (3 in der EF und in der Q1/2 einmal in allen schriftlichen Grundkursen) sollte reduziert werden (1xEF und 3xQ). Es müsste genauer durchdacht werden, welche Auswirkungen die Regelung in der **EF** im Bereich der **Natur- und Gesellschaftswissenschaften** hat, wo in der Regel nur eine Klausur pro Halbjahr geschrieben wird. Dort kann der GKL dann keine Klausur mehr

ersetzen, weil mindestens eine Klausur pro Halbjahr geschrieben werden muss, und wäre dann zusätzlich. Der **Aufwand** bleibt insgesamt hoch wegen der gesonderten, teilweise zusätzlich zur Klausur zu findenden Themen und wegen der Organisation. Dort, wo in den KLP eine schriftliche Option (**schriftliche Ausarbeitung**) genannt wird, stellt sich die Frage, wie diese vor dem Hintergrund von KI zu bewerten ist, wenn keine Präsentation oder ein Fachgespräch folgen. Außerdem stellt sich die Frage, ob mit dem GKL auch die Anforderung CII in der Tabelle mit den obligatorischen Dimensionen und Ausprägungen der Leistungserbringung abgedeckt ist. Auch die Koordination und **Organisation** des GKL bleiben an vielen Stellen unklar. Kann er z.B. während der Unterrichtszeit durchgeführt werden (inkl. Vertiefungsgespräch)? Könnte eine **Kommunikationsprüfung** in den Fremdsprachen auch als GKL angerechnet werden (das wäre eine große Erleichterung!) oder ist damit womöglich schon automatisch ein GKL erfüllt? Der GKL sollte auch in den **Religionslehren in der EF** ermöglicht werden, auch wenn sie keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind. Zum Fach **Sport** gibt es eine Regelung, die in etwa der bisherigen entspricht.

- Das **Kapitel 3 zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung** stellt inzwischen sehr hohe und komplexe Anforderungen an obligatorisch zu berücksichtigende Aspekte. Zu den bereits schon sehr hohen Ansprüchen an Diagnose, individueller Förderungen und Hinweisen zu Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler kommen nun die differenzierten Dimensionen und Ausprägungen der Leistungserbringung sowie der Bereich der KI. Das ist insgesamt **nicht mehr praxistauglich und praktikabel**. Hier sollte mehr Spielraum geschaffen werden durch fakultative Formulierungen anstelle von obligatorischen!
- Die Regelungen zur **Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen** in den KLP (EF verpflichtend) und in der APO-GOSt (EF fakultativ) widersprechen sich. Eine fakultative Regelung würde den Schulen mehr Spielraum ermöglichen. Zumindest müsste man die Verpflichtung für neu einsetzende Kurse in der EF streichen.
- Es wäre hilfreich, wenn der Hinweis in den KLP (Kapitel 4), dass sich die Präsentationsprüfung pro weiteren Prüfling um ca. 20 Minuten verlängert, in die APO-GOSt (§35, Absatz 4) übernommen würde. Dort findet sich lediglich die vage Umschreibung: „Bei **Gruppenprüfungen** wird die Dauer angemessen erhöht.“ Gruppenprüfungen **im Abitur** stellen zudem für alle Lehrkräfte ein Novum dar und es wird schwierig sein, die individuellen Prüfungsleistungen bei

Gruppenprüfungen rechtssicher einzuschätzen. Dabei hilft das kriterielle Bewertungsraster nur bedingt.

- Die **Passepartout-Aufgabe** bleibt in ihrer Formulierung und inhaltlichen Ausrichtung unklar. Es stellt sich die Frage, worin genau die zusätzliche Leistung in Bezug auf die bereits erstellten und bewerteten Teilprodukte besteht. Hier gilt es insbesondere das auch im Entwurf der APO-GOSt erwähnte Doppelbewertungsverbot der KMK zu beachten. Eigentlich müsste ein neues Produkt für die Prüfung im 5. Fach auch schon deswegen erstellt werden, um Nachteile für diejenigen Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, die ansonsten von ihren ggf. bereits schlecht bewerteten Teilprodukten ausgehen müssten.
- Bei der **Besonderen Lernleistung** (BLL) stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Kompetenzen im Vergleich zu den GKL bzw. Präsentationsprüfungen (Projektkurs und 5. Fach) erworben bzw. geprüft werden. Man könnte erwägen, die BLL ggf. ganz zu streichen, um das System insgesamt zu vereinfachen.
- Wir begrüßen die Streichung der Aufzählung der **Querschnittsaufgaben** mit dem Hinweis auf das Schulgesetz und die Richtlinien (jeweils am Anfang der Kapitel 1).

II. Allgemeine fachspezifische Anmerkungen zum KLP-Entwurf Kunst

Insgesamt fällt auf, dass die Autoren bei dieser Neugestaltung des Kernlehrplans den jüngsten Entwicklungen im Bereich der generativen KI Rechnung tragen und Kompetenzen und Aufgabenformate sinnvoll angepasst haben.

Die Ergänzung der Inhaltsfelder um *Gestaltungsfelder in Funktionszusammenhängen* stellt einen stimmigen Anschluss an den Kernlehrplan der Sek I dar, in dem dieses Inhaltsfeld bereits angelegt wurde.

Die Anzahl der Kompetenzen ist dadurch signifikant erhöht worden: In der Einführungsphase sind 48 (bisher 34), in der Qualifikationsphase im GK 72 (43) und im LK 75 (49) übergeordnete und konkretisierte Kompetenzen aufgelistet. Diese Verfeinerung erhöht die Präzision, stellt aber auch eine größere Schwierigkeit für die Fachkolleginnen und Fachkollegen dar, die beim Festlegen von Unterrichtsvorhaben / beim Neuformulieren der schulinternen Lehrpläne noch mehr berücksichtigen und abstimmen müssen als bisher.

Durch die Veränderung von Operatoren ist das Niveau zahlreicher Kompetenzen angehoben worden, wodurch der Stellenwert des Faches steigt.

Der Unterschied der Niveaus zwischen den für GK und LK formulierten Kompetenzen wiederum scheint weniger stark zu sein als im alten Kernlehrplan.

Die inhaltlichen Schwerpunkte werden nun konkreter beschrieben als im alten Kernlehrplan.

III. Konkrete Hinweise zum KLP-Entwurf Kunst

Kapitel 1: Aufgaben und Ziele des Faches

Auf S. 8 wäre es dem Charakter des Faches angemessen, den letzten Punkt der Aufzählung seiner Bedeutsamkeit entsprechend an die erste Stelle zu setzen. Aus demselben Grund wäre ein Tausch der ersten beiden Sätze im dritten Absatz auf S. 9 wünschenswert: *Das Fach Kunst ermöglicht Prozesse des individuellen bildnerischen Mittels zur Selbstäußerung und absichtsvollen Kommunikation durch Bilder. Gleichzeitig ermöglicht das Fach Kunst, das Bilder […].*

Auf S. 9/S. 10 ließe sich im letzten / ersten Satz sinnvoll ergänzen: *Die historisch-gesellschaftliche Perspektive befähigt zur Einsicht in die Bedingtheit von Bildern, zum Verständnis unserer Kultur als Bildkultur und daran geknüpft […]*, da dieser Aspekt im gesamten Text nur indirekt genannt wird.

Im zweiten Abschnitt auf S. 10 wäre das Einschieben des Satzes *Die Bezugswissenschaft des Fachs ist die Kunstgeschichte.* passend, da dieser Aspekt im gesamten Text nur indirekt genannt wird.

Kapitel 2: Kompetenzbereiche, Inhaltsfelder und Kompetenzerwartungen

Im vorletzten Abschnitt auf S. 15 würde die Ergänzung des (noch im alten Kernlehrplan stehenden aber hier gestrichenen) Satzes *Die Verwendung von Material und Werkzeugen im Unterricht ist eng gebunden an die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und die Beachtung der Werkstattordnung.* helfen, den Charakter des Faches deutlicher zu machen.

In der vorletzten Kompetenz auf S. 28 irritiert der Operator *bewerten* – das Bewerten von rechtlichen Grundlagen obliegt Juristen und nicht Schülerinnen und Schülern und kann (und soll) nicht von ihnen geleistet werden (derselbe Einwand gilt für die zweite Kompetenz auf S. 36).

Kapitel 3: Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Die neue Ausprägung der Dimensionen der Leistungserbringung (S. 38) ist begrüßenswert; es ist jedoch fraglich, ob – wie auf S. 39 oben gefordert – jede Überprüfungsform in jedem Schuljahr berücksichtigt werden muss (das würde für die Lehrkräfte zusätzliche Auflagen bedeuten, die das durch die hohe Anzahl an Kompetenzen ohnehin schon enge Korsett noch enger schnüren würden).

Genau so ist nicht plausibel, warum in jeder Jahrgangsstufe generative KI-Systeme genutzt werden müssen (S. 39, dritter Absatz) – insbesondere in der Qualifikationsphase, in der Unterrichtsvorhaben für gewöhnlich länger dauern, ist diese Auflage unnötig einengend.

Auf S. 39 ist im letzten Absatz in der vorletzten/letzten Zeile ein Formatierungsfehler (falscher Zeilenumbruch).

Auf S. 41 sollte im dritten Absatz der erste Satz wie folgt ergänzt werden: *[…] wie z.B. die Gestaltungsprozesse und -ergebnisse, die schriftliche Übung, […]*

Dies wurde aus dem äquivalenten Abschnitt des aktuellen Kernlehrplans gestrichen, denn es ist i.d.R. der Schwerpunkt der Sonstigen Mitarbeit im Fach.

Düsseldorf, den 28. Januar 2026

gez. Sabine Mistler
– Vorsitzende –